



EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG 2014 – 2020

Aufbewahrungsfristen für Belege



Stand: 11. August 2017

1. Festlegung

Die **Frist zur Aufbewahrung von Belege von Projektträgern** – unabhängig der Höhe der Gesamtkosten – ist der

31.12.2028.

Berechnet wurde die Frist, die für die letztmöglichen Ausgaben maßgeblich ist. Auf der Basis der Vorgaben in der EU-Verordnung 1303/2013 wäre eine Berechnung der Aufbewahrungsfristen für jeden einzelnen Förderfall erforderlich. Aufgrund der hohen Fehleranfälligkeit bei diesem Vorgehen und den damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwand.

Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass sich aus anderen Aufbewahrungspflichten längere Fristen, z.B. in Bezug auf Beihilferecht, ergeben können. **Längere Fristen sind demnach ggf. zu berücksichtigen** und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

2. Berechnungsgrundlage

1. Alternative (Förderfähige Gesamtausgaben unter 1 Mio. €)

- Art. 140 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verfügbarkeit von Dokumenten):
Dokumente im Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem Fonds unterstützt werden, zu Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben unter 1 Mio. € betragen, müssen drei Jahre lang zur Verfügung stehen, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.
- Art. 137 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Rechnungslegung):
Die Rechnungslegung deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht und in den der Kommission bis zum 31. Juli nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind.
- Art. 2 Ziffer 29 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013:
Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das letzte Geschäftsjahr reicht vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.
- Art. 65 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Förderfähigkeit):
Ausgaben kommen für einen Beitrag aus dem Fonds in Betracht, wenn sie von einem Begünstigten getätigt wurden und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.
- Art. 138 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Einreichung von Informationen)
Die Rechnungslegung nach Art. 137 Abs. 1 für das vorangegangene Geschäftsjahr erfolgt ab 2016 und bis einschl. 2025 für jedes Jahr innerhalb der in Art. 59 Abs. 5 Haushaltsordnung genannten Frist.
- Art. 59 Abs. 5 Haushaltsordnung
Die Vorlage der Rechnungslegung für das vergangene Jahr erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres.

Hieraus ergibt sich folgende Fristberechnung:

Letzte förderfähige Ausgaben:	31.12.2023
Ende letztes Geschäftsjahr:	30.06.2024
Letzte Rechnungslegung:	31.07.2024
Vorlage Rechnungslegung:	15.02.2025
Art. 140 Abs. 1 Unterabsatz 1:	31.12.2025 zzgl. 3 Jahre = 31.12.2028

2. Alternative (Förderfähige Gesamtausgaben über 1 Mio. €):

- Art. 140 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verfügbarkeit von Dokumenten):
Dokumente müssen für zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.
- Art. 137 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Rechnungslegung):
Die Rechnungslegung deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht und in den der Kommission bis zum 31. Juli nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind.
- Art. 2 Ziffer 29 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013:
Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das letzte Geschäftsjahr reicht vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.
- Art. 65 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Förderfähigkeit):
Ausgaben kommen für einen Beitrag aus dem Fonds in Betracht, wenn sie von einem Begünstigten getätigt wurden und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.
- Art. 138 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Einreichung von Informationen)
Die Rechnungslegung nach Art. 137 Abs. 1 für das vorangegangene Geschäftsjahr erfolgt ab 2016 und bis einschl. 2025 für jedes Jahr innerhalb der in Art. 59 Abs. 5 Haushaltsordnung genannten Frist.
- Art. 59 Abs. 5 Haushaltsordnung
Die Vorlage der Rechnungslegung für das vergangene Jahr erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres.

Hieraus ergibt sich folgende Fristberechnung:

Letzte förderfähige Ausgaben:	31.12.2023
Ende letztes Geschäftsjahr:	30.06.2024
Letzte Rechnungslegung:	31.07.2024
Vorlage Rechnungslegung:	15.02.2025
Art. 140 Abs. 1 Unterabsatz 1:	31.12.2025 zzgl. 2 Jahre = 31.12.2027